

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5	Freyung, 21.03.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
28.02.2025	Übung der Bundeswehr vom 24.03. – 04.04.2025	15
13.03.2025	5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegela (sh. Anlage Lageplan)	
21.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	19

Übung der Bundeswehr vom 24.03. – 04.04.2025 Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 24.03.2025 bis zum 04.04.2025 eine freilaufende Bataillonsübung mit dem Schwerpunkt "Aufklärung" durch.

Übungsart:

Freilaufende Bataillonsübung; Schwerpunkt: Aufklärungsübung

Übungszeitraum:

24.03.2025 bis zum 04.04.2025

Betroffene Landkreise und Städte:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Landratsamt Rottal-Inn, Stadt Passau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf, Landratsamt Regen, Landratsamt Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Landratsamt Cham, Landratsamt Dingolfing-Landau, Landratsamt Dachau, Landratsamt München, Landratsamt Freising, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Mühldorf a. Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Kehlheim, Landratsamt Landshut, Landratsamt Regensburg, Stadt Regensburg, Landratsamt Ingolstadt

Hauptaktionsraum:

Vorgenannte Landkreise

Anzahl/Art Fahrzeuge:

120 Radfahrzeuge,

18 Luftfahrzeuge (UAV) im Bereich zwischen 100 m und 150 m sowie bis max. 2.438 m über Grund

Truppenstärke gesamt:

249 Soldaten in mehreren Gruppen

Übungsraum:



Hinweise:

Eine Behinderung des zivilen Verkehrs (durch etwaige Straßensperrungen etc.) ist zu gewissen Zeitpunkten und/oder nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Behörden im Zuge der Übung vorgesehen. Für den Landkreis Freyung-Grafenau ist mit einem erhöhten Aufkommen von militärischen Fahrzeugkolonnen zu rechnen.

Militärische Handlungen (Feuer- und Waffenwirkung, Leben im Feld, Nutzung von Gewässern, Versorgungsmaßnahmen) finden nur in den dafür zulässigen Räumen mit dem entsprechenden Schutzstatus und gemäß den gültigen zivilen und militärischen Vorschriften/Weisungen/Befehlen statt.

Durch den Einsatz von Subsystemen (Fluggerät ALADIN, MIKADO und LUNA) kann es zu Einschränkungen des zivilen Luftverkehrs im Bereich des genehm. EDR und gem. Anmeldung FSO kommen. Der Einsatz des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 im gesamten Übungsraum ist möglich.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal bei den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von

der Höhe der Schadensforderung umgehend schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 28.02.2025 Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau vom 13. März 2025 (Anlage Lageplan)

Auf Grund des Art. 18 KommZG erlässt der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des "Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau" in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. Einleitungsformel

Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst: "Die Gemeinden Spiegelau und Sankt Oswald–Riedlhütte haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:"

2. Räumlicher Wirkungsbereich

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3

Räumlicher Wirkungskreis Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

a) im Gebiet der Gemeinde Spiegelau

- das Gebiet des Ortsteils Spiegelau, mit Ausnahme der Flurnummern 2413/1 und 2414 der Gemarkung Oberkreuzberg und der Flurnummern 693/4, 693/5, 693/7, 693, 693/6 und 678 der Gemarkung Klingenbrunn,
- das Gebiet des Ortsteils Neuhütte,
- das Gebiet des Ortsteils Pronfelden und
- das im Ortsteil Hochreuth liegende Grundstück mit der Flurnummer 2366 der Gemarkung Oberkreuzberg und
- b) im Gebiet der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte
 - das Gebiet des Ortsteils Riedlhütte,
 - das Gebiet des Ortsteils Reichenberg und
 - das Gebiet des Ortsteils Pronfelden."
- 3. Aufgaben und Befugnisse § 5 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:
- die Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter;
- das Regenrückhaltebecken vor der Kläranlage;
- der Hauptsammler von der Kläranlage bis zur Einmündung des Hauptsammlers der Gemeinde Sankt Oswald – Riedlhütte auf Fl.Nr. 414, Gemarkung Klingenbrunn.
 Lage, Umfang und Leitungsführung ergeben sich aus den Planunterlagen, die als Anlage 1 zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.
- (2) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen vom Zweckverband auf dessen Kosten geprüft.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, überträgt der Zweckverband zurück an die Verbandsmitglieder.

- Der Zweckverband ist damit nicht berechtigt, insoweit Satzungen oder Verordnungen zu erlassen. Klargestellt wird, dass die Zuständigkeit des Zweckverbands für seine eigene Verbands- und Haushaltssatzungen unbenommen bleibt.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen. Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.
- (8) Weitere Verbandsaufgabe ist der Erwerb von umliegenden Grundstücken zur Sicherung des Betriebs und etwaiger Erweiterungen des Klärwerks und deren vorübergehende Unterhaltung und Bewirtschaftung bis zur Eingliederung dieser Grundstücke in den Anlagenbetrieb."
- 4. Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- " (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro ange-

fangene 1000 Einwohnerwerte (EW) einen Verbandsrat. Das Klärwerk Spiegelau ist auf 8000 EW ausgebaut. Davon stehen

- der Gemeinde Spiegelau 4400 EW und damit fünf Verbandsräte und
- der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte 3600
 EW und damit vier Verbandsräte

zu.

- 5. Zuständigkeit der Verbandsversammlung § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "2. entfällt"
- 6. Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden Der Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig."

7. Deckung des Finanzbedarfs

§ 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nachfolgend zugeteilten Einwohnerwerte (EW). Die den Verbandsmitgliedern an der Verbandsanlage anteilig zur Verfügung stehenden Einwohnerwerte werden wie folgt festgesetzt:
- Gemeinde Spiegelau 4.400 EW (55 %),
- Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte

3.600 EW (45 %),

insgesamt Bei einer tatsäc 8.000 EW (100 %).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der vorstehend festgesetzten Einwohnerwerte erfolgt zu Beginn der darauffolgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich

dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des Jahresfrischwasserverbrauchs des zurückliegenden Kalenderjahres der an das Klärwerk Spiegelau angeschlossenen Grundstücke im Gebiet der einzelnen Verbandsgemeinden und zwar

- bei öffentlicher Wasserversorgung, der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch, abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers
- bei privater Wasserversorgung der von den Wasserzählern angezeigte oder vom Zweckverband geschätzte Jahresverbrauch, abzüglich des nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers.

Weist eine Verbandsgemeinde den Wasserverbrauch nicht in prüfbarer Form nach, so kann dieser von der Verbandsversammlung durch Schätzung festgesetzt werden.

- (4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zuviel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlagenschuld des darauffolgenden Jahres gut.
- (5) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Bereich "Betrieb dezentrale Unterkunft" wird zu folgenden Anteilen umgelegt:
- Gemeinde Spiegelau55%
- Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte 45%"
- 8. Festsetzung und Zahlung der Umlagen § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In § 22 Abs. 2 Buchst. b) wird das Wort "Einwohnergleichwerte" durch das Wort "Einwohnerwerte" ersetzt.
- b) In § 22 Abs. 2 Buchst. c) wird das Wort "Einwohnergleichwert" durch das Wort "Einwohnerwert" ersetzt.

9. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Verbandssatzung und die Haushaltssatzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntgemacht."

§ 2

Neubekanntmachung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Verbandssatzung neu bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiegelau, 13. März 2025 Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth

Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 27.02.2025 unter dem Aktenzeichen 40-3-BG-321-2024 der Kliniken Am Goldenen Steig gGmbH, Krankenhausstraße 6, 94078 Freyung, eine Baugenehmigung für die Baumaßnahme am Krankenhaus Freyung auf den Grundstücken Flurnummern 282 und 278 der Gemarkung Freyung, Stadt Freyung, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/572808 wird empfohlen.

Freyung, 21.03.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl Regierungsdirektor Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506

E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).

